

**Stadt Blaubeuren, Stadtteil Asch;
B-Plan „Fotovoltaik am Hessensträßchen“
– Artenschutzgutachten**

Stellungnahme zum RP-Schreiben vom 28.10.2020
und notwendige Korrekturen

**BIO - BÜRO
SCHREIBER**

Dipl.-Biol.
Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651
Fax 032 / 123 928 946
mobil 0163 / 71 69 073
bio.buero@gmx.de



30.10.2020

ANGANG
30. OKT. 2020
Erl:

Das RP Tübingen gibt zum 28.10.2020 mit Aktenzeichen 21-12 / 2472.2-02.2 / Blaubeuren ein Fachliche Stellungnahme ab. Darin sind im Teil III Naturschutz drei Kritikpunkte aufgeführt, die im Folgenden beantwortet werden.

Die **blauen** Texte wurden im Gutachten geändert (und auch dort farblich so gekennzeichnet).

RP Tübingen	Antwort
<p>Das stark eingewachsene Gewächshaus-Gelände wurde 2019/2020 offenbar ohne Rücksicht auf mögliche Artvorkommen geräumt. Mithin ist die Nachher-Situation schwer einzuschätzen, was dem Gutachter allerdings nicht angelastet werden kann. Dieser stellt zunächst fest:</p> <p>„Das Abräumen der Gewächshäuser samt Inhalt der überplanten Fläche war eine erhebliche Störung für die relevanten Arten (S. 10).“ Andererseits seien aufgrund der isolierten Lage auch ohne Abbruch und Rodung keine saP-relevanten Vogelarten (RL-Arten Anhang 1-Arten der VS-RL usw.) zu erwarten gewesen (S. 12).</p> <p>Diese Aussagen erscheinen widersprüchlich. Die Einschätzung zu den wertgebenden Arten ist aber fachlich womöglich dennoch zutreffend.</p>	<p>Die Erheblichkeit hier war nicht im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG gemeint (dort sind „erhebliche Störungen“ der Populationen verboten), sondern nur auf die Tiere der betroffenen Arten.</p> <p>Da ich die Fläche aber bereits vor den Aktionen gesehen hatte, konnte ich in Verbindung mit den bekannten Informationen zur Verbreitung von Arten sowie eigenen regionalen Kenntnissen sowie der ökologischen Ansprüche davon ausgehen, dass dort ursprünglich nur kommune, weit verbreitete und ungefährdete Arten (erwähnt ist im Text bspw. den Zaunkönig) vorkamen. Bei denen kann man davon ausgehen, dass sie relativ problemlos in andere (Ersatz-)Lebensräume ausweichen können, weshalb sie diesbezüglich auch nicht saP-relevant sind.</p> <p>Der zitierte Satz wurde umformuliert wie folgt:</p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass das Abräumen der Gewächshäuser samt Inhalt in der überplanten Fläche zu starken Störungen der zu diesem Zeitpunkt vorkommenden Tiere geführt hat.</i></p>
<p>Die besonders geschützte Feldlerche komme „im weiten Umfeld“ mit mehreren Brutpaaren vor (S. 8). Im Luftbild Abb. 3 (S. 7) sind keine Feldlerchenreviere eingetragen, obwohl der Legendenhinweis in der Abbildungsunterschrift dies erwarten lässt. Auf S. 10 wird ausgeführt:</p>	<p>Da Feldlerchen-Gesang weithin hörbar ist, konnte dieser beim Umrunden der Fläche regelmäßig über den Ackerflächen der Umgebung festgestellt werden. In der Tat waren diese Vorkommen – mind. Zwei, im Nordwesten und im Südwesten – aber deutlich weiter als 100 m entfernt, sodass sie im</p>



<p>„Die neuen Gebäude sowie die für das Landschaftsbild erforderliche Eingrünung werden als Kulissen wirken, zu denen Offenland-Vogelarten wie die Feldlerche Abstand halten (Abb. 5). Man kann im Schnitt von ca. 100 m ausgehen, die so gestört werden, dass sie als Brutplatz nicht mehr angenommen werden.“</p> <p>Die Kulissenwirkung könnte demnach angrenzende Feldlerchenreviere betreffen und müsste ggf. CEF-Maßnahmen nach sich ziehen. CEF-Maßnahmen seien aber „nicht erforderlich“ (S. 13).</p>	<p>Luftbild-Ausschnitt von Abb. 3 (nach oben / Norden sind ca. 150 m, nach links / Westen ca. 100 m, nach unten / Süden ca. 120 m dargestellt)., nicht darstellbar waren. Darüber hinaus bildet(e) das Gehölz bereits eine Kulisse, von der schon bisher Offenlandarten Abstand hielten. Insofern ist davon auszugehen, dass Feldlerchen (oder andere Ackervögel) auch nicht weiter verdrängt werden und letztlich keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Beim Konflikt Störung / Emissionen, Kap. 4.3, wurde deshalb folgender Satz ergänzt: <i>Dies ist aber wegen des bereits vorhandenen, sicher höheren Feldgehölzes, zu dem schon jetzt Abstand gehalten wird, nicht relevant.</i></p>
<p>Einzelne Passagen in der saP lassen auf eine nicht sauber überarbeitete alte Berichtsvorlage des Gutachters schließen: So in Legende zu Abb. 3 der Hinweis auf die Zauneidechse, die lt. Untersuchungsergebnissen nicht vorkommt. Weiter der obige Hinweis auf die „neuen Gebäude“ (PV-Module?) und deren „Eingrünung“ sowie auf eine Abb. 5, die in der saP nicht enthalten ist.</p> <p>Da diese redaktionellen Fehler zu inhaltlichen Unstimmigkeiten führen, sollten sie korrigiert werden.</p>	<p>Asche auf mein Haupt – selbstverständlich war dies nicht das erste Gutachten, und passende Text-Teile werden immer wieder verwendet, aber dennoch sollte so etwas nicht passieren.</p> <p>Insofern folgende Korrektur: Die Zauneidechse unter Abb. 3 wurde gestrichen, und in Kap. 4.4. heißt es statt „neue Gebäude“ selbstverständlich „Fotovoltaik-Module / -Gestelle“ und statt „Abb. 5“ „Abb. 4“.</p>

Darüber hinaus wurden auch die „Eigenschaften“ der pdf-Datei so umbenannt, dass dort der korrekte Projekt-Name wiedergegeben wird.

Neu-Ulm, 30.10.2020
 gez. Ralf Schreiber